

kvtticker – wöchentlicher Newsticker der KV Thüringen | KW 10

Wir sind stets bemüht, den Umfang der Meldungen auf das Wichtigste zu begrenzen. In dieser Woche ist die Fülle dennoch sehr groß und Sie sollten etwas mehr Zeit zum Durchlesen einplanen. Wir bitten dafür um Verständnis.

+++ Medizinische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine +++

Viele Thüringer Ärzte haben sich dazu bereit erklärt, humanitäre Hilfe für Kriegsoffer aus der Ukraine zu leisten und deren medizinische Versorgung zusätzlich zu übernehmen. Hierfür zunächst vielen Dank an alle Beteiligten.

Mit dem Migrationsministerium konnten nunmehr auch Absprachen zur medizinischen Versorgung der ukrainischen Geflüchtete getroffen werden.

Ukrainische Geflüchtete erlangen durch die bestehenden Regelungen eine Berechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass bei der zuständigen Ausländerbehörde (Landkreis des Aufenthalts) ein Ersuchensantrag gestellt wurde. Diese Geflüchteten erhalten dann umgehend eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit dem Status "9" durch die jeweils zuständige Krankenkasse ausgestellt. Bis zur Vorlage der eGK ist vorgesehen, dass die Krankenkassen unverzüglich einen personenbezogenen Anspruchsnachweis als Ersatzbescheinigung ausstellen. Mit der Vorlage der eGK oder einer Ersatzbescheinigung haben die ukrainischen Geflüchteten den eingeschränkten Leistungsanspruch wie die anderen Asylbewerber. Die Leistungen sind in gewohnter Art und Weise dann mit der KV Thüringen abzurechnen. Sofern weitere Leistungen verordnet bzw. veranlasst werden müssen, sind die entsprechenden Formulare der Vordruckmustersammlung zu verwenden (Rezept, AU-Bescheinigung, Krankenhauseinweisung, etc.).

Soweit ukrainische Geflüchtete zur Behandlung vorstellig werden, deren Versicherungsschutz unklar ist, verweisen Sie diese zur Anmeldung an die zuständige Ausländerbehörde bei den Landkreisen oder den kreisfreien Städten. Hierzu haben wir vom Migrationsministerium noch eine Übersicht der jeweiligen Ansprechpartner abgefordert.

Selbstverständlich sind unaufschiebbare Akut- und Notbehandlungen davon unabhängig sofort zu erbringen. Bitte dokumentieren Sie diese Leistungen, da wir mit dem Migrationsministerium vereinbart haben, dass in derartigen Fällen die Ausländerbehörden auch rückwirkende Anmeldungen bei den Krankenkassen vornehmen können. Sobald Ihnen die rückwirkend datierte Ersatzbescheinigung nachgereicht wurde, können Sie die Leistungen dann auch mit der KV Thüringen abrechnen. Sofern für Sie jedoch ersichtlich sein sollte, dass der Patient nicht beabsichtigt, sich bei der Ausländerbehörde registrieren zu wollen, ist dieser als Privatpatient zu behandeln und die Leistungen privat zu liquidieren. Sofern dieser Ihnen dann doch eine Ersatzbescheinigung nachreicht, sind die Leistungen dann über die KV abzurechnen.

Sofern der Versicherungsschutz unklar ist, empfehlen wir Ihnen, insbesondere Arzneimittel auf einem Privatrezept zu verordnen.

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 11.03.2022

IHRE STIMME für die Selbstverwaltung

Wahl der Vertreterversammlung
13. Juni bis 24. Juni 2022

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

Bitte beachten Sie, dass die Information der KBV in ihren Praxisnachrichten am 08.03.2022 nicht für Thüringen gilt. Die Kommunen in Thüringen stellen selbst keine Berechtigungsscheine aus. Für derartige Berechtigungsscheine besteht in Thüringen keine Abrechnungsgrundlage.

Corona-Tests und COVID-19-Impfungen

Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung rechnen Sie bei Geflüchteten aus der Ukraine genauso ab wie bei Einheimischen. Für die bessere Impfaufklärung bietet das RKI den Aufklärungsbogen und den Anamnese- und Einwilligungsbogen zur COVID-19-Impfung für die verschiedenen Impfstoffe auch in [ukrainischer Sprache](#) an.

Hinweise zu Aufklärungs- und Anamnesebögen in verschiedenen anderen Sprachen finden Sie außerdem hier: <https://www.kv-thueringen.de/corona-impfdokumente>

+++ Weiterhin zentrales Impfangebot in Thüringen +++

Die KV Thüringen und das Thüringer Gesundheitsministerium haben am Mittwoch sowohl die Landkreise und kreisfreien Städte als auch die Öffentlichkeit über die kurz- und mittelfristigen Planungen bezüglich der Corona-Schutzimpfung in Thüringen informiert.

Demnach wird das Impfangebot weiter für alle Thüringer Regionen über das bestehende Impfportal www.impfen-thueringen.de gesichert. Dort können auch zukünftig Impftermine – nunmehr verstärkt bei niedergelassenen Vertragsarztpraxen – in ganz Thüringen gebucht werden, so dass es auch weiterhin für alle Thüringer und Thüringerinnen ein wohnortnahes Impfangebot geben wird.

Mit der Schwerpunktverlagerung hin zu niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wird zugleich die Anzahl der Impfstellen angepasst. Von den bisher 27 Impfstellen werden 15 über den 30. Juni hinaus fortgeführt und bilden somit ein Basisnetz. Auch 15 mobile Impfteams werden bestehen bleiben.

Aufgrund auslaufender Mietverträge werden vier Impfstellen zum 31. März ihren Dienst einstellen. Weitere Schließungen folgen schrittweise im Laufe des zweiten Quartals. Eine Übersicht der geplanten Struktur ab dem 1. Juli 2022 ist in der Anlage der [Medieninformation vom 09.03.22](#) zu finden.

Die Nutzung des Praxisportals wächst weiter: An der zentralen Terminvergabe über das Impfportal des Freistaates Thüringen beteiligen sich inzwischen 136 Thüringer Arztpraxen. 7.300 Termine sind dort aktuell buchbar. Tragen auch Sie dazu bei, dass sich zukünftig noch mehr Thüringerinnen und Thüringer für eine Corona-Schutzimpfung in der Arztpraxis entscheiden können!

+++ Erinnerung Termin 16.03.2022: Meldepflicht zum Impfstatus des Praxispersonals an den ÖGD +++

Das Personal von Praxen hat ab dem 15. März 2022 nachzuweisen, dass ein gültiger Impfschutz oder Genesenenstatus vorliegt oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen medizinischer Kontraindikationen.

Auf der folgenden Seite finden Sie nochmals einen erweiterten Fragen-Antworten-Katalog, den Stufenplan zur Umsetzung in Thüringen sowie ein Schaubild zum Umgang in Praxen: <https://www.kv-thueringen.de/impfpflicht>

+++ Kontraindikationen Corona-Impfung - Attest +++

Sollte die Bestätigung vorliegender Kontraindikationen für eine Impfung gegen COVID-19 notwendig sein, kann dies formlos erfolgen. Dieser ärztliche Nachweis muss wenigstens Angaben zur Art der Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Das beinhaltet auch die vorliegende Diagnose.

Als Kontraindikationen kommen z.B. Allergien in Frage, die sich gegen Bestandteile in allen vorhandenen Impfstoffen richten, oder Komplikationen bei vorangegangenen Impfungen, die auch gegen die Anwendung aller anderen inzwischen verfügbaren Impfstoffe sprechen. Bitte beachten Sie die Hinweise der [STIKO-Empfehlung](#)

+++ Begrenzte Kontingente der MAK Tixagevimab/Cilgavimab (Evusheld®) für Präexpositionsprophylaxe +++

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt begrenzte Kontingente der monoklonalen Antikörper Tixagevimab/Cilgavimab (Evusheld®) für eine Anwendung in der Präexpositionsprophylaxe von COVID-19 bereit. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten [Infoschreiben](#).

Zur Vergütung

Für die prophylaktische Gabe von monoklonalen Antikörpern bei einem nicht mit dem Coronavirus infizierten Patienten ist die GOP 88401 (150 Euro je Anwendung) berechnungsfähig.

Sofern ein Besuch des Patienten in seiner Häuslichkeit erforderlich ist, erfolgt eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 60 Euro (GOP 88402) inkl. Wegegeld.

Für die Lagerung und Abgabe von monoklonalen Antikörpern von der Krankenhausapotheke an den Arzt wird die GOP 88403 (40 Euro) vom belieferten Arzt abgerechnet, da diese 40 Euro an die Bezugsapotheke zu entrichten sind.

+++ Hinweise zur Impfstoffbestellung bis 15. März, 12 Uhr für die Woche vom 21. bis 27. März +++

Achtung: Arztpraxen können erstmals auch Nuvaxovid® bestellen. Der Impfstoff von Novavax ist für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Ein Vial enthält zehn Dosen. Impfstoffe

Der Bund stellt den Arztpraxen für die Woche ab 21. März Impfstoff von BioNTech/Pfizer, Moderna, Novavax und Johnson & Johnson zur Verfügung.

Bestellmenge

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty: Höchstbestellmenge 240 Dosen je Arzt/Ärztin
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty für 5- bis 11-Jährige: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge

Das Bundesgesundheitsministerium appelliert, nur so viel Impfstoff zu ordern, wie in der jeweiligen Woche verimpft werden kann. Es sei auch in den kommenden Wochen ausreichend Impfstoff vorhanden ([KBV, 11.03.22](#)).

+++ In Kürze +++

- KBV Vertreterversammlung vom 04.03.22 kompakt: Alle [Beschlüsse](#), Pressemitteilungen sowie Reden finden Sie [hier](#)